



Katholische Theresianschule
Berlin-Weißensee

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

(Stand: Juni 2018)

1. Diözesanweite Regelungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Das vorliegende Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt für die Katholische Theresienschule Berlin-Weißensee ist angebunden an die diözesanweiten Regelungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin, entsprechend der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin vom 1.7.2014.

1.1 Personalauswahl

In Bewerbungsverfahren, Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen und in der Personalbegleitung sprechen die Personalverantwortlichen katholischer Schulen das Thema sexualisierte Gewalt offensiv an.

1.2 Erweitertes Führungszeugnis

An den katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin sind nur Personen beschäftigt (insbesondere Lehrkräfte, Sekretärinnen und Sekretäre, Hausmeister und Hausmeisterinnen), die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt auch für volljährige Ehrenamtliche, die sich regelmäßig in der Schule engagieren oder Klassenfahrten begleiten.

Mit externen Dienstleistern (z.B. Catering, Reinigung, Schulbus) ist diese Regelung entsprechend vereinbart.

1.3 Gemeinsame Schutzzerklärung

Alle beim Erzbistum Berlin beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtlichen in den katholischen Schulen haben sich in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Schulträger verpflichtet, entschieden für den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt einzutreten.

1.4 Präventionsschulung

Alle Lehrkräfte, Sekretärinnen und Sekretäre, Hausmeister und Hausmeisterinnen und ggf. weiteres Personal sowie die Ehrenamtlichen an katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin nehmen an einer Präventionsschulung teil, um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken.

Vgl.URL: http://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-

Dateien/Erzbistum/Praevention/20140630Amtsblatt_201407_Praeventionsordnung.pdf 29.05.2018

2. Leitlinien der Erziehungsgrundsätze der Katholischen Theresianschule

Die Katholische Theresianschule will ein Ort sein, an dem Menschen nach Jesu Vorbild ermutigt werden, miteinander zu lernen, Erfahrungen zu sammeln und sich im Alltag zu bewähren.

Das Erziehungsziel der Theresianschule orientiert sich am christlichen Menschenbild: Die Einmaligkeit und Würde des Menschen haben ihre tiefste Wurzel in der je eigenen Geschichte mit Gott. Dabei lässt sich die Schule leiten von den Erfahrungen ihrer Namenspatronin, der Kirchenlehrerin Teresa von Avila. Für sie bilden die inneren Erfahrungen mit Gott und die engagierte Nächstenliebe eine Einheit.

Die Schule vermittelt den ihr anvertrauten Menschen in Zusammenarbeit mit deren Eltern eine gründliche, umfassende, weltbejahende Bildung. Die Schülerinnen und Schüler werden angeleitet und herausgefordert zu Lebensentscheidungen in freier Verantwortung sowie zum Einsatz für andere, für Gesellschaft und Kirche. Auf der Grundlage christlicher Werte und Normen unterstützt die Schule die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jungen Menschen.

Jeder Mensch hat ein Recht auf eine unversehrte körperliche und psycho-soziale Entwicklung.

3. Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit an der Theresianschule. Das sexualpädagogische Konzept der Theresianschule orientiert sich sowohl an der Lehre der Kirche als auch an der schulischen Rahmenordnung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermitteln im Bereich der Beziehung und Sexualität klare Normen auf der Grundlage von Werten wie Selbstbestimmtheit, Personalität, Partnerschaftlichkeit, Ehrlichkeit und Respekt.

Stereotype Geschlechter- und Rollenzuweisungen werden kritisch hinterfragt. Jeder Mensch wird in seiner Einzigartigkeit respektiert.

Ausgehend von den Leitlinien der Katholischen Theresianschule, nach denen jeder Mensch als Ebenbild Gottes ernst zu nehmen ist (*vgl. Leitlinien der KTS 2001*), erfolgt die Umsetzung dieses Grundgedankens in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt wie folgt: Alle an der Schule Beschäftigten verpflichten sich dazu, einen offenen, wohlwollenden, den Schülerinnen und Schülern zugewandten, angstfreien Umgang, der auch das vertrauensvolle Gespräch über sensible Themen wie z. B. sexualisierte Gewalt ermöglicht, zu pflegen.

Klare und transparente Regeln für den Umgang in Nah- und Abhängigkeitsverhältnissen sind im Juni 2018 im Dokument „*Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt*“ konkretisiert und um Aspekte der Diözesanen Präventionsordnung ergänzt worden (s. Anlage).

4. Vorgehen bei Verdacht

Um die uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt zu schützen oder ihnen im Krisenfall zu helfen, nehmen wir alle diesbezüglichen Hinweise ernst und nutzen interne sowie externe Beratungs- und Hilfsangebote.

Siehe S. 6: Handlungsleitfäden: Vorgehen bei Verdacht gegen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Schule

5. Geltungsbereich

Das Konzept gilt für alle in schulischer Verantwortung stehenden Aktivitäten einschließlich der Arbeitsgemeinschaften.

6. Konkrete Mitteilungsmöglichkeiten

Sowohl die Beratungslehrer als auch die Vertrauenslehrerin und Präventionsbeauftragte der Theresienschule nehmen sich der Anliegen an und geben eine Rückmeldung über das Ergebnis der Bearbeitung des Anliegen / Hinweises der Schülerinnen und Schüler.

6.1 Aushang wichtiger Telefonnummern

Eine Übersicht mit Namen und Fotos der Vertrauenslehrer/innen, Beratungslehrer/innen, Schulseelsorger/innen wird in jeder Klasse vorgestellt, ausgehängt und regelmäßig aktualisiert.

Ebenso enthält dieser Aushang folgende Hilfsangebote:

- o Hotline Kinderschutz
 - Tel. 030/61 00 66 (Kindernotdienst) ▪ Tel. 030/62 00 66 (Jugend)
 - Tel. 030/63 00 66 (Mädchen)
- o Dick-dünn, Tel. 030/85 44 99 4
- o „Kind im Zentrum“ [KiZ] (für sexuell missbrauchte Kinder), Tel. 030/282 80 77
- o Gift-Not-Ruf-Zentrale, Tel. 030/19240
- o Malteser, Tel. 030/9246425 (Schulsekretariat)

In den Glasvitrinen und im Gang vor der Bibliothek werden Hinweise auf weitere Hilfsangebote ausgehängt.

6.2 Ansprechpartner und Beratung an der Katholischen Theresianschule

6.2.1 Inhalt des Aushangs

Beratung an unserer Schule

Beratungslehrer/in (mit Ausbildung): Frau Flügel, Herr Rönker und Herr Brockmanns

Vertrauenslehrerin (von Schülerinnen und Schülern gewählt) und **Präventionsbeauftragte** (mit vertiefenden Fortbildungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt): Frau Schottek

Schulseelsorgerin: Frau Kaup-Böttcher

Schulpfarrer/in: Pfarrer Krause, Frau Dreier

Mediatoren: ausgebildete Schülerinnen und Schüler, Frau Zech-Bußkamp als Ansprechpartnerin

6.2.2 Pflichten und Aufgaben der Ansprechpartner

Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, die auf ein Problem aufmerksam geworden sind.

Beratung der Ansprechpartner untereinander, gegebenenfalls Information der Schulleitung (je nach Sachlage), gegebenenfalls Kontaktaufnahme mit einer Fachberatungsstelle.

6.2.3 Erreichbarkeit der Ansprechpartner

Eltern und Schülerschaft werden über die beratenden Gremien an der Schule (z.B. Beratungslehrer/innen, Schulseelsorger/innen, Vertrauenslehrer/innen) informiert.

Es gibt eine gemeinsame Freistunde der Beratungslehrer/innen für die Intravision.

Beratungslehrer/innen sind während des Schulalltags und privat (telefonisch) im Notfall für die Kolleg/innen ansprechbar.

7. Handlungsleitfäden

Gehandelt wird immer zum Wohle der Schülerin/des Schülers, nicht der Schule.

Reagiert wird zunächst auf Grundlage des Leitfadens „Erste Empfehlungen zum Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt“ [S. 10 der Handreichungen des KiZ vom Fortbildungstag (siehe Anhang)].

- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Schule:

Es wird nach dem „Verfahrensschema für Lehrerinnen und Lehrer bei sexualisierter Gewalt“ [S. 8 der Handreichungen des KiZ vom Fortbildungstag (siehe Anhang)] vorgegangen.

- Vorgehen bei Verdacht gegen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Schule:

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Schule nehmen die Schulleitung und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden.

Das weitere Verfahren regeln die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechende Verfahrensordnung des Erzbistums Berlin (siehe Anhang).

8. Partizipation von Eltern und Schülerschaft

Bei der Entwicklung des Präventionskonzeptes waren die Gremien SV und GEV stets eingebunden, denn auf die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern wird großen Wert gelegt.

Die Elternschaft wählt einen Beauftragten als Ansprechpartner für Eltern und informiertes Bindeglied zur Schule, um Transparenz zu gewährleisten (gewählt am 9.9.2013 - Frau Dr. med. Antje Koch).

Den Jugendlichen werden Handreichungen für den Notfall zugänglich (z.B. der Flyer des BDKJ o. ä.) und konkrete Mitteilungsmöglichkeiten (s. oben) transparent gemacht.

9. Prävention im Schulalltag

Die Jugendlichen geben sich selbst Regeln des respektvollen und gewaltlosen Umgangs miteinander und üben diese Verhaltensweisen im alltäglichen Umgang miteinander ein (Primärprävention).

Lehrerinnen und Lehrer wenden das Curriculum und die Methoden des Projektes „Erwachsen Werden“ von Lions Quest an (Ansprechpartner und Lions Quest – Trainer: Jan Michalek).

Die Jugendlichen nutzen die Programme des „sozialen Lernens“ sowie die externen EBO- und Polizei Präventionsmodule im Kompetenztraining.

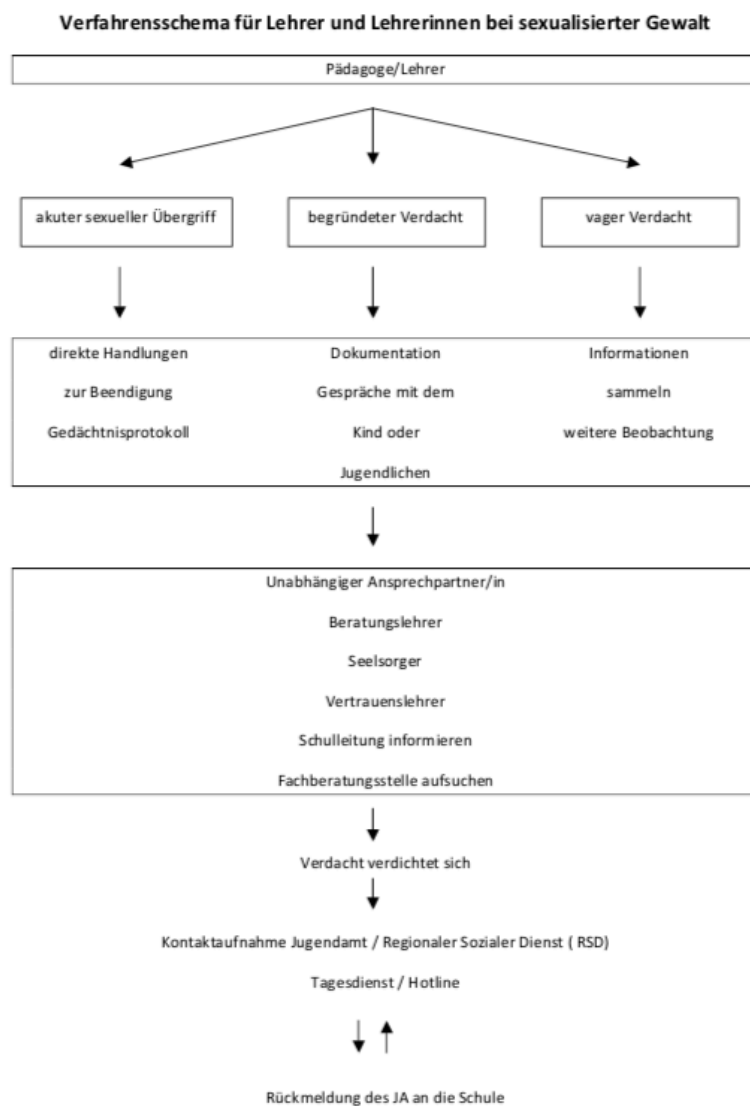
Das vorliegende Präventionskonzept wurde am 31.05.2018 von der Gesamtkonferenz der Theresienschule beschlossen.

Anhang

I Erste Empfehlungen zum Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

1. Ruhe bewahren – kein vorschnelles und unbedachtes Handeln
2. Alle Äußerungen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen, ernst nehmen – sich nicht von eigenen Urteilen über die Wahrscheinlichkeit eines Vorfalls leiten lassen
3. Keine suggestiven oder eindringlichen Fragen stellen
4. Zeitnah das Geschehene oder Gehörte (letzteres möglichst wörtlich) protokollieren, Dokumentation erstellen
5. Vier-Augen-Prinzip – niemals allein urteilen, entscheiden oder handeln, auch nicht bei einem eher vagen Verdacht oder dringendem Handlungsbedarf

II Verfahrensschema für Lehrerinnen und Lehrer bei sexualisierter Gewalt



III Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin



Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter¹ in Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Stand: 28.01.2014

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Es besteht eine Meldepflicht an die Schulleitung bzw. die beauftragte Ansprechperson. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Ein Lehrer/ Mitarbeiter beobachtet Auffälligkeiten eines anderen Lehrers/Mitarbeiters, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen oder Schüler bzw. Zeuge wendet sich diesbezüglich an einen Lehrer/Mitarbeiter

(Dokumentation der Information anhand Meldeformular)

1.:

Information an die Schulleitung, die nach Abstimmung mit einem zweiten Verantwortlichen und ggf. unter Einbeziehung externer Fachberatung bereits bei vagem Verdacht umgehend den Generalvikar und die beauftragte Ansprechperson informiert. Beauftragte Ansprechperson kann vom Mitarbeiter auch direkt informiert werden. (Bei Verdacht gegen Schulleitung Information direkt an die Schulaufsicht oder die beauftragte Ansprechperson.)

2.:

Die beauftragte Ansprechperson leitet die Information unverzüglich an den Generalvikar weiter, der den Erzbischof informiert.

3.:

Dem Generalvikar obliegt die Begleitung des Aufklärungsprozesses. Aufklärung erfolgt entsprechend der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Erzbistum Berlin.

4.:

Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes des Beschuldigten zum betroffenen Schüler.

5.:

Einbeziehung der Eltern/ Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers. Prüfung, ob ein Gespräch mit dem betroffenen Schüler (mit Erziehungsberechtigten) hilfreich ist, ggf. unter Einbeziehung der beauftragten Ansprechperson bzw. einer externen Fachkraft.

6.:

Ggf. Information der Staatsanwaltschaft und entsprechender staatlicher Stellen. Prüfung notwendiger disziplinarischer Maßnahmen und arbeitsrechtlicher Verfahren.

7.:

Ggf. Einbestellung der unter Verdacht geratenen Person u. Darlegung des Verdachts mit der Bitte um Stellungnahme. Der Betroffene kann eine Vertrauensperson hinzuziehen.

8.:

Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs wird geprüft und ggf. eingeleitet.

9.:

Allen betroffenen Personen und der Schule wird Unterstützung angeboten und vermittelt.

10.:

Es obliegt dem Generalvikar, die betroffenen Personen und das Kollegium, ggf. auch Elternvertreter und Schüler, über den Stand des laufenden Verfahrens zu informieren.

11.:

Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums Berlin in Abstimmung mit dem Generalvikar.

12.:

Einleitung geeigneter Maßnahmen bei fälschlicher Beschuldigung.

13.:

Einleitung einer angemessenen Nachsorge des Vorfalls nach Abschluss des Verfahrens, ggf. in Absprache mit weiteren beratenden Stellen und in Zusammenarbeit mit dem Präventionsbeauftragten.

Verantwortung:

Gelb: Schule

Blau: Beauftragte Ansprechperson

Grün: Generalvikar

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.

- IV Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Katholische Theresienschule Weißensee -

Präambel

Das Präventionskonzept der Katholischen Theresienschule wurde im Schuljahr 2017/18 um einen Verhaltenskodex konkretisiert und um Aspekte der Diözesanen Präventionsordnung ergänzt.

Zunächst wurden in einer Risikoanalyse die Gefährdungsbereiche und besonders sensiblen Situationen in der Beziehungsgestaltung von Nähe und Distanz mit Kindern und Jugendlichen im Schulalltag, im Schuldesign und bei schulbezogenen Veranstaltungen identifiziert und anschließend Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche an der Katholischen Theresienschule formuliert.

Der nun vorliegende Verhaltenskodex enthält klare und transparente Regeln für den Umgang in Nah- und Abhängigkeitsverhältnissen an der Katholischen Theresienschule als Ausdruck einer Haltung und Kultur der Achtsamkeit.

Die darin formulierten Verhaltensregelungen haben neben dem aufmerksamen und professionellen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Ziel, das Überwinden von Sprachlosigkeit und Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu fördern. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll mithilfe des Verhaltenskodex zu mehr Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen verholfen werden.

Die Erstellung des Kodex erfolgte unter Hinzuziehung der *„Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept. Zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“* sowie in enger Zusammenarbeit mit der Schüler- und Elternvertretung der Katholischen Theresienschule und dem Präventionsbeauftragten des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin, Herrn Burkhard Rooß, bei denen wir uns herzlich bedanken.

Berlin im Juni 2018

Christiane Schottek, Präventionsbeauftragte der Katholischen Theresienschule
mit den Beratungslehrern

1 Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

1.1 Einzelgespräche

Vor allen Gesprächen fragen wir die Schülerin / den Schüler, ob das Gespräch bei geöffneter Tür stattfinden soll oder wir führen Gespräche in einsehbaren Räumen.

1.2 Professionelle Beziehungen

Alle an der Katholischen Theresianschule Beschäftigten bauen keine privaten Freundschaften zu den Schülerinnen / den Schülern auf.

Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt.

Wir laden keine einzelnen Schülerinnen / Schüler in unsere Wohnungen und Häuser ein.

Das Einladen des gesamten Kurses ist nach Information an die Schulleitung möglich.

1.3 Privaten Dienstleistungen oder vergütete Tätigkeiten

Private Dienstleistungen oder vergütete Tätigkeiten durch Schülerinnen / Schüler, wie z.B. Babysitten und Nachhilfe, sind nicht zulässig.

1.4 Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen / -kontakte

Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen / -kontakte zu Schülerinnen / Schülern bzw. deren Familien sind der Schulleitung und dem jeweiligen Klassenteam gegenüber offenzulegen.

Gegenüber der Klasse / dem Kurs findet ein Offenlegen nur auf Wunsch der Betroffenen statt.

1.5 Individuelle Grenzempfindungen

Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst, respektieren sie und kommentieren sie nicht abfällig.

1.6 Private Sorgen und Probleme von Personal an der Schule

Private Sorgen und Probleme des Personals an der Schule haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z. B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

1.7 Als an der Schule Beschäftigte / Beschäftigter (sexuell) bedrängt werden durch Schülerinnen / Schüler

Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden, für die Einhaltung professioneller Grenzen zu sorgen. Dies schließt auch ein, sich gegenüber (sexuellen) Beziehungswünschen oder Annäherungsversuchen von Schülerinnen / Schülern abzugrenzen und die Schulleitung oder den Vertrauensausschuss darüber zu informieren.

2 Sprache, Wortwahl und Kleidung

2.1 Umgangston

Wir sprechen in angemessener, freundlicher Sprache miteinander und mit den Schülerinnen / Schülern und verwenden in keiner Form eine sexualisierte oder sexistische Sprache, Fäkalsprache oder Gestik (z.B. jegliche Kosenamen, v.a. sexuell getönte, oder Bemerkungen, Witze oder Namen, die eine persönliche Annäherung

suggestieren). Ebenso verwenden wir keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen.

Wir dulden dies auch nicht unter den Schülerinnen / Schülern und wenden ggf. angemessene pädagogische Maßnahmen an.

Die verbalen und nonverbalen Interaktionen entsprechen unserer jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind der jeweiligen Zielgruppe anzupassen.

2.2 Kleidung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Als Vorbilder achten wir darauf, während unserer Tätigkeit keine Kleidung zu tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z. B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht oder Kleidung, die die Unterwäsche betont).

3 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

3.1 Medien und soziale Netzwerke

Wir pflegen keine privaten Internetkontakte mit Schülerinnen / Schülern (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook, WhatsApp, Onlinespiele u.Ä.). Zulässig sind lediglich dienstlich und pädagogisch begründete Kontakte über die Dienstmail (name@theresienschule.de). Wir grenzen uns von medialen Kontaktanfragen der Schülerinnen / Schüler grundsätzlich ab (z.B. Freundschaftsanfragen per Facebook).

3.2 Foto- und Filmaufnahmen

Wir respektieren, wenn Schülerinnen / Schüler und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter nicht fotografiert werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- / Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Schülerinnen / Schüler dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.

Das Aufnehmen von Schülerinnen / Schülern in Posen als Teil einer im Unterricht zu spielenden Rolle, etwa im Theater- / DS-Unterricht, ist auf schuleigenen Geräten möglich. Die Schulleitung wird darüber informiert.

Übungsaufnahmen werden nach Abschluss des Projektes / des Kurses gelöscht.

3.3 Weitergabe der privaten Telefonnummern

Wir können unsere private Telefonnummer nach eigenem Ermessen an Eltern weitergeben. Ein Kontakt zwischen Eltern und Lehrkräften ist aber immer auch (nur) über das Sekretariat oder die persönliche Dienstmailadresse (name@theresienschule.de) möglich.

Auf Klassen- oder Kursfahrten bzw. bei Wandertagen und Exkursionen wird ein Diensthandy zur Verfügung gestellt.

Es werden nur dienstlich begründete und keine privaten Telefonate mit Schülerinnen/ Schülern geführt.

4 Beachtung der Intimsphäre

4.1 Körperkontakt

Körperkontakt hat altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und setzt die freie Zustimmung durch die Schülerin / den Schüler voraus; Ablehnung muss ausnahmslos akzeptiert werden.

Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt, ausgenommen sind Maßnahmen zum Selbst- und / oder Fremdschutz.

4.2 Sanitärräume (Duschen, Toiletten) und Umkleidekabinen

Sanitärräume und Umkleidekabinen der Schülerinnen / Schüler werden nur von gleichgeschlechtlichen an der Schule Beschäftigten betreten.

Alle Mitarbeitenden (inkl. Reinigungspersonal, Hausmeister, AG-Leitung etc.) kündigen ihr Betreten an.

Eine Abweichung ist im Notfall oder bei begründetem Verdacht, unbeschadet der Transparenzpflicht (siehe 8.1.), möglich.

Lehrkräfte und Schülerinnen / Schüler duschen grundsätzlich getrennt und benutzen getrennte Lehrer- und Schülertoiletten. Dies gilt auch bei Klassenfahrten und Klassenausflügen, soweit vorhanden.

4.3 Sportunterricht und Darstellendes Spiel

Der körperliche Kontakt zu Schülerinnen / Schülern beschränkt sich auf die erforderlichen Maßnahmen. Notwendige Hilfestellungen werden den Schülerinnen / Schülern vor Beginn einer Übung erläutert und nur nach Einverständnis geleistet.

Mitschülerinnen / Mitschüler werden mit einbezogen.

Bei der Demonstration einer Übung durch die Lehrkraft an einer Schülerin / einem Schüler wird das vorherige Einverständnis der Schülerin / des Schülers eingeholt.

4.4 Erste Hilfe

In Erste-Hilfe-Situationen sind neben der kranken oder verletzten Person zwei weitere Personen anwesend (Mitschülerinnen / Mitschüler, Schulsanitäter oder Mitarbeitende). Bei Akutsituationen kann, unbeschadet der Informationspflicht, davon abgewichen werden, wenn der Schutz der Gesundheit im Vordergrund steht.

Bei Erster Hilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schülerinnen / Schüler zu respektieren: Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden andernfalls gebremst.

Es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

5 Geschenke und Vergünstigungen

5.1 Geschenke, Vergünstigungen, Aufmerksamkeiten

Prinzipiell werden Schülerinnen / Schülern von Lehrkräften keine privaten Geschenke überreicht. Anlassbezogene Aufmerksamkeiten (in Form von Süßigkeiten oder ähnlichen Kleinigkeiten) sind aus pädagogischen Gründen zulässig und werden vor der Klasse transparent dargestellt.

Vergünstigungen sind nur für die gesamte Klasse / Lerngruppe transparent und aus bestimmten Anlässen heraus zu gewähren (z.B. Hausaufgabengutscheine für besondere Leistungen). Lehrkräfte nehmen keine Geschenke von einzelnen Eltern an.

5.2 Geldgeschäfte

Lehrkräfte tätigen keine außerschulischen Geldgeschäfte mit Schülerinnen / Schülern. Lehrkräfte schenken und leihen Schülerinnen / Schülern grundsätzlich kein Geld.

6 Disziplinierungsmaßnahmen

6.1 Gleichbehandlung

Eine Schülerin / ein Schüler darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team (Klassenlehrer / Stellvertreter, Beratungslehrer, ggf. Klassenkonferenz und SL) abgesprochen. Es besteht die Möglichkeit zur Supervision.

6.2 Besondere Dienste und besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht als Erziehungsmaßnahmen

Die als Erziehungsmaßnahme angeordnete Unterstützung bei Hausmeisterdiensten, die in geschlossenen Räumen und in Begleitung des Hausmeisters stattfindet, wird mit mindestens zwei Schülerinnen / Schülern durchgeführt. Solche Maßnahmen dürfen grundsätzlich nur bei Beschäftigten des EBO durchgeführt werden.

Ziel und Mittel der erzieherischen Einwirkung ist nicht die Bestrafung, sondern die Verstärkung richtigen Verhaltens (vgl. RSO EBO).

„Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (vgl. RSO EBO).

7 Veranstaltungen mit Übernachtung

7.1 Zusammensetzung des Leitungsteams

Klassenfahrten und Kursfahrten sowie Ausflüge mit Übernachtung werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und der Information der Eltern.

7.2 Übernachten

Schülerinnen / Schüler übernachten in nach Geschlechtern getrennten Zimmern. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Zimmer der Lehrkräfte.

7.3 Betreten von Schlafzimmern

Vor dem Betreten von Schülerinnen- / Schülerzimmern wird prinzipiell angeklopft und gewartet, bis die Tür geöffnet wird bzw. das Zeichen zum Eintreten gegeben wird.

Sowohl bei begründetem Verdacht einer Regelübertretung als auch in Notfallsituationen ist ein sofortiges Eintreten möglich.

Lehrkräfte halten sich nicht alleine mit einer Schülerin / einem Schüler in einem (Schlaf-) Zimmer bei geschlossener Tür auf.

7.4 Einzelgespräche auf Fahrten

Vor Einzelgesprächen fragen wir die Schülerin / den Schüler, ob das Gespräch bei geöffneter Tür stattfinden soll.

Einzelgespräche in geschlossenen Räumen werden mit der anderen Begleitperson abgesprochen bzw. wird diese unmittelbar danach darüber informiert.

8 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodexes

8.1 Transparenz

Im Schulalltag kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodexes aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat.

Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen / Kollegen gegenüber der Schulleitung transparent.

8.2 Ansprechen auf Verhalten als kollegiale Umgangskultur

Angestellte und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schülerinnen / Schülern und dessen Wirkung angesprochen werden.

8.3 Geheimhaltung

Alles, was angestellte und ehrenamtliche Mitarbeitende sagen oder tun, dürfen Schülerinnen / Schüler weiter erzählen, es gibt darüber keine Geheimhaltung.

8.4 Kollegialer Austausch, Kollegiales Feedback

Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen. Darüber hinaus gibt es das Angebot zur Supervision.

9 Beschwerdemanagement für Schülerinnen und Schüler

9.1 Beschwerdemöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen / Schüler werden gebeten und ermutigt, Übertretungen des Verhaltenskodexes durch Mitarbeitende an der Schule an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer, die Schulleitung, die Vertrauens- oder Beratungslehrerinnen und -lehrer zu melden. Sie erhalten eine Rückmeldung über das Ergebnis der Bearbeitung ihres Hinweises.

9.2 Selbstverpflichtung gegenüber den Schülerinnen und Schülern

Alle an der Schule Beschäftigten verpflichten sich, die Beschwerden der Schülerinnen / Schüler ernst zu nehmen und Verantwortung zu übernehmen, den Schülerinnen / Schülern angemessene qualifizierte (z.B. beratende, schulpsychologische u.Ä.) Unterstützung zu vermitteln.